



Medienmitteilung 29/2015

Den einheimischen Boden sinnvoll wiederverwenden

Am 14. Juni 2015 werden die Wollerauer Stimmbürger an der Urne über das Einzonungsbegehren "Teilzonenplan und Teilerschliessungsplan Schellhammer" abstimmen können. Im Vorfeld haben sich diverse Gruppierungen sehr positiv zum Vorhaben geäußert. Es gibt aber auch zwei Gruppierungen die versuchen, die Meinungsbildung mit Unwahrheiten negativ zu beeinflussen. Der Gemeinderat stellt deshalb die Fakten für eine unvoreingenommene Meinungsbildung nochmals vor.

Unter Aushubmaterial versteht man Lockergestein wie Kies, Silt oder Ton, gebrochenes Felsmaterial usw., welches bei Bautätigkeiten anfällt. Im Gegensatz zu den darüber liegenden Schichten Oberboden/Humus und Unterboden ist es nicht durchwurzelt oder belebt. Aushubmaterial gilt als unverschmutzt, wenn seine natürliche Zusammensetzung durch menschliche Tätigkeit weder chemisch noch durch Fremdstoffe (z.B. Siedlungsabfälle, Grünzeug, andere Bauabfälle) verändert wurde. Die vorgesehene Ablagerungszone im Schellhammer dient dem Zweck, dieses natürliche und unproblematische Material deponieren zu können.

Über den kantonalen Richtplan sind die Gemeinden verpflichtet, geeignete Standorte für die Ablagerung von solchem Material auf ihren Gebieten auszuscheiden. Diesem Anliegen sind die Höfner Gemeinden mit der Erarbeitung eines Materialbewirtschaftungskonzeptes nachgekommen. Auf der Basis dieses Konzepts konnte der Kanton seine Richtplanung mit 5 Deponiestandorten erster Priorität im Bezirk Höfe ergänzen und vom Bund genehmigen lassen. Dies setzte eine ausführliche Auseinandersetzung mit sämtlichen Anliegen des Umweltschutzes und der Raumplanung voraus.

Mit der Aufnahme der Standorte im Kantonalen Richtplan ist die Arbeit der Gemeinden aber noch nicht getan. Ebenfalls Sache der Gemeinden ist es, auf Antrag privater Gesuchsteller in ihrer Nutzungsplanung entsprechende Zonen auszuscheiden. Das Verfahren für die erforderlichen Anpassungen des kommunalen Zonenplanes ist im kantonalen Planungs- und Baugesetz geregelt. Es ist das Nutzungsplanungsverfahren durchzuführen, welches diverse Mitwirkungsschritte der Bevölkerung vorsieht. Dieses Verfahren wurde für den Teilzonenplan und den Teilerschliessungsplan Schellhammer durchlaufen. Die dagegen erhobenen Einsprachen wurden abgewiesen. Eine einzelne Beschwerde wurde sowohl vom Regierungsrat als auch vom Verwaltungsgericht vollumfänglich abgewiesen. Der Standort Schellhammer wurde unter Berücksichtigung sämtlicher Aspekte von allen Instanzen als geeignet beurteilt.

Die vorgebrachten Einwände gegen die Schaffung einer Ablagerungszone sind nicht substantiiert. Insbesondere die Bezeichnung als Abfalldeponie Schellhammer ist irreführend. In den vorgesehenen Zweckbestimmungen zur Ablagerungszone Schellhammer wird denn auch festgehalten, dass die Zone nur der Ablagerung von unverschmutztem Aushubmaterial dient.

Die Gegner reklamieren weiter, dass der Deponiestandort im Gebiet Schellhammer nicht ideal sei. Es wird argumentiert, dass sich die Deponiezone in einem Naherholungsgebiet befinde und dass dieses durch die Standortwahl verloren gehe. Hierzu ist festzuhalten, dass nicht jede Grünfläche ausserhalb des Siedlungsgebietes bereits als wertvolles Naherholungsgebiet betrachtet werden kann. Die betroffene Fläche liegt an der Peripherie eines Naherholungsgebietes. Mit Ausnahme eines je nach Witterung mehr oder weniger gut begehbaren Fussweges, der die Gebiete Altenbach und Sternensee verbindet, ist kein spezieller Erholungsnutzen zu erkennen. Es handelt sich nämlich um eine intensiv genutzte Landwirtschaftsfläche. Da es sich bei der Ablagerungszone um eine temporäre Ausscheidung handelt, wird nach Abschluss des Deponiebetriebes diese Fläche wieder gleich genutzt werden können wie vorher. Was von der Ablagerungszone jedoch bleibt, ist eine deutliche Aufwertung für Erholungssuchende, indem der Fussweg optimiert und ein heute nicht in Erscheinung tretendes Bächlein neu an der Oberfläche geführt wird. Nach Abschluss der Rekultivierungsarbeiten bekäme die Bezeichnung Naherholungsgebiet auch für die betroffene Fläche eine deutlich höhere Bedeutung.

Der Betrieb einer Deponie für unverschmutztes Aushubmaterial innerhalb der Bauzonen ist wegen der entstehenden Emissionen nicht möglich. Damit kommen mögliche Standorte nur ausserhalb des Siedlungsgebietes in Frage. Es ergibt sich dadurch zwangsläufig ein raumplanerischer Konflikt, da sich ausserhalb des Siedlungsgebietes üblicherweise das Naherholungsgebiet befindet, welches es zu schonen und zu erhalten gilt. Ziele der Standortbestimmung im Schellhammer waren unter anderem, dass die Transportwege kurz gehalten werden und möglichst ab einer übergeordneten Strasse auf das Gelände gefahren werden kann, um keine Wohnquartiere in Mitleidenschaft zu ziehen. Die Mitbenützung bereits existierender Erschliessungsanlagen im Schellhammer ist als Vorteil zu betrachten, weil dadurch die Landschaft geschont wird. Mit verhältnismässigen Auflagen im Rahmen des Baubewilligungsverfahrens, beispielsweise für die Anzahl Fahrten, die Betriebszeiten sowie die Betriebsdauer kann gewährleistet werden, dass sämtliche Verkehrsteilnehmer problemlos auf den wenigen gemeinsam genutzten Strassenabschnitten nebeneinander verkehren können.

Abschliessend ist festzuhalten, dass für die Deponierung von Erdreich, welches aus dem Bezirk Höfe stammt, auch Standorte im Bezirk Höfe gefunden und ausgeschieden werden müssen. Dies ist nicht nur Pflicht, sondern eine Selbstverständlichkeit. Wer sonst sollte sich verpflichtet fühlen, unser unverschmutztes Aushubmaterial zu lagern? Die Vorlage "Teilzonenplan und Teilerschliessungsplan Schellhammer" sorgt dafür, dass zu diesem Zweck eine geeignete Zone ausgeschieden werden kann.

Bei Fragen zum Teilzonenplan und Teilerschliessungsplan Schellhammer stehen der zuständige Gemeinderat Christian Marty, oder das Hochbauamt Wollerau gerne zur Verfügung (043/ 888 12 20, hochbauamt@wollerau.ch).

-/-